



Statuten des Berufsverbands Biodynamik Schweiz

Art. 1 / Name

- 1.1. Unter dem Namen „Berufsverband Biodynamik Schweiz“ besteht ein Verein gem. Art. 60ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Sekretariates.

Art. 2 / Ziele

- 2.1. Der Verein bezweckt die Förderung der Biodynamik in der Schweiz.
- 2.2. Insbesondere betreibt er folgende Aktivitäten:
- die Entwicklung und Verbreitung der Biodynamik
 - Fortbildung und Forschung in Biodynamik
 - die Zusammenarbeit mit den Biodynamik Berufsverbänden anderer Länder und mit anderen körpertherapeutisch ausgerichteten Berufsverbänden
 - die Zusammenarbeit mit den Ausbildungsinstituten der Biodynamik
 - Berufspolitik
 - formuliert das Berufsbild der in Biodynamik ausgebildeten Therapeutinnen und Therapeuten
 - formuliert die Anforderungen der Inhalte und Struktur der Biodynamik Ausbildung und nimmt Bezug auf die Schweizerische Gesetzgebung über Komplementär-Therapien. Aufgrund der Erfüllung dieser Anforderungen anerkennt der Berufsverband Ausbildungsinstitute im In- und Ausland.
 - formuliert Anforderungen für die Anerkennung von Biodynamik Therapeutinnen und Therapeuten und führt eine Liste von anerkannten Therapeutinnen und Therapeuten.
 - formuliert Anforderungen für die Anerkennung von Biodynamik Supervisorinnen und Supervisoren und führt eine entsprechende Liste
 - formuliert die Ethik Richtlinien für die therapeutische Arbeit
 - Vermittlung in Beschwerdefällen
 - Kontakt, Gedanken- und Erfahrungsaustausch und Unterstützung seiner Mitglieder
 - Verhandlungen mit Krankenkassen und Registrierstellen
 - Vermittlung der Adressliste von anerkannten Therapeutinnen und Therapeuten
 - rechtliche Unterstützung seiner Mitglieder

Art. 3. / Mitglieder

- 3.1. **Ordentliche Mitgliedschaft:** Ordentliches Mitglied kann werden, wer eine vom Berufsverband anerkannte dreijährige Grundausbildung oder zweijährige Grundausbildung und zweijährige Weiterbildung in Biodynamik, Biodynamischer Körperarbeit und Massage im Umfang von mindestens 650 Stunden absolviert hat und die Ethik Richtlinien anerkennt.
- 3.2. **Ausserordentliche Mitgliedschaft:** Nach Vollendung des 60. Altersjahrs können BBS-Mitglieder von der ordentlichen in die ausserordentliche Mitgliedschaft wechseln, sofern sie nicht mehr als Biodynamik Therapeuten berufstätig sind.



Ausserordentliche Mitglieder erhalten die BBS-Rundschreiben und Einladungen zu Anlässen. Es wird kein Jahresbeitrag erhoben (Spenden sind willkommen).

Der Antrag auf ausserordentliche Mitgliedschaft kann vom BBS-Mitglied selber gestellt und bis zum 31. Oktober des Jahres an das BBS-Sekretariat gerichtet werden. An seiner nächsten Sitzung befindet der Vorstand über die Aufnahme in den neuen Status. Ab dem darauffolgenden 1. Januar gilt die ausserordentliche Mitgliedschaft.

- 3.3. Mitgliedschaft von Studentinnen und Studenten:** Im dritten Ausbildungsjahr haben die Studentinnen und Studenten der vom BBS anerkannten Institute die Möglichkeit, zu einem reduzierten Jahresbeitrag dem Verband für die Dauer ihrer Ausbildung beizutreten. Dadurch sind sie berechtigt, an der Generalversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie erhalten regelmässig Informationen über die Entwicklung in der Biodynamik und können berufliche Kontakte knüpfen. Nach Abschluss der Grundausbildung wird die ausserordentliche Studenten-Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.
- 3.4. Aufnahmeverfahren Mitgliedschaft:** Einreichen des ausgefüllten und unterzeichneten Aufnahmegesuches zusammen mit den verlangten Unterlagen an das Sekretariat des Berufsverbandes. Das Sekretariat bestätigt die Mitgliedschaft resp. leitet die Unterlagen im Zweifelsfall an die Ethik Kommission weiter.
- 3.5. Ausnahmen der Aufnahme:** Über Ausnahmen der Aufnahme in den Berufsverband entscheidet die Ethik Kommission und stellt der Generalversammlung einen Antrag auf Aufnahme oder Ablehnung. Rekurs kann an die ordentliche Generalversammlung gestellt werden.
- 3.6. Eintritt und Austritt:** Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Austritte sind jeweils auf Ende des Kalenderjahres möglich. Kündigungsfrist 2 Monate.
- 3.7. Ausschluss von Mitgliedern:** Wer durch sein Verhalten dem Verein oder dessen Ansehen Schaden zufügt, kann von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden (z.B. Nichtbeachtung der Ethik Richtlinien).
- 3.8. Mitgliederbeitrag:** Der Mitgliederbeitrag wird jedes Jahr an der Generalversammlung neu festgelegt. Dies gilt auch für den Jahresbeitrag von Studentinnen. Mit diesen Beiträgen werden das Sekretariat, die Werbung und der administrative Aufwand finanziert. Für die Arbeit in den Arbeitsgruppen werden Entschädigungen ausgerichtet. Ab 1. Juli des laufenden Jahres bezahlen neu eintretende Mitglieder einen halbjährlich berechneten pro rata Jahresbeitrag. Für nicht eingegangene Beiträge bis 1. August des laufenden Jahres wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

Art. 4. / Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand (Präsident, Aktuar, Kassier, Mitglieder)
- die Ethik Kommission
- der Revisor



Art. 5. / Die Generalversammlung

- 5.1.** Die Generalversammlung ist das Entscheidungsorgan. Sie wählt den Vorstand, die Ethik Kommission und den Revisor für ein Jahr.
Sie genehmigt:
- den Jahresbericht des Vorstandes
 - den Rechnungsabschluss
 - das Budget
 - legt in grossen Zügen die Vereinsaktivitäten für das nächste Jahr fest
 - Revisionen der Statuten
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Arbeitsgruppen für die verschiedenen Vereinsanliegen
 - Auflösung des Vereins
- 5.2.** Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, jeweils an einem Samstag im März statt. Die Einberufung durch den Vorstand mit Traktandenliste erfolgt 3 Wochen im Voraus.
Anträge für die Traktandenliste sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten.
- 5.3.** Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er ist ausserdem dazu verpflichtet, wenn dies 1/5 aller Vereinsmitglieder verlangen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss ebenfalls 3 Wochen im Voraus angekündigt werden.
- 5.4.** Die Generalversammlung genehmigt die ihr von der Ethik Kommission vorgelegten Ethik Richtlinien der anerkannten Therapeutinnen und Therapeuten sowie die Bedingungen zur Anerkennung als Biodynamik Therapeutinnen und als Kandidatinnen.
- 5.4.** Die Vereinsbeschlüsse an der jährlichen Generalversammlung oder an ausserordentlichen Generalversammlungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 6. / Vorstand

- 6.1.** Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern. Das Präsidium setzt sich entweder aus einer Präsidentin und einer Vizepräsidentin oder aus zwei Co-Präsidenten zusammen. Er wird alljährlich von der Generalversammlung gewählt und konstituiert sich selbst.
- 6.2.** Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Er ist für die Durchführung der Vereinsaktivitäten verantwortlich und legt darüber alljährlich an der Generalversammlung Bericht ab.
Für die Durchführung einzelner Anlässe kann der Vorstand ad hoc weitere Vereinsmitglieder beiziehen.



Art. 7. / Ethik Kommission

- 7.1. Die Ethik Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Davon müssen wenn möglich mindestens eines aus der französisch-sprachigen und eines aus der deutschsprachigen Schweiz stammen. Sie legen jährlich Bericht über ihre Tätigkeit ab. Sie können wiedergewählt werden.
- 7.2. Ihre Aufgaben sind:
- Notwendig werdende Ergänzungen bzw. Änderungen der Ethik Richtlinien und Anerkennungsbedingungen für Biodynamik Therapeutinnen und Supervisoren formulieren und der Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen.
 - Entscheiden über Ausnahmen der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in den Verband.
 - Der Generalversammlung den allfälligen Ausschluss eines Verbandsmitgliedes zu beantragen.
 - Entscheiden über Aufnahme bzw. Nichtaufnahme von Mitgliedern auf die Liste der anerkannten Biodynamik Therapeutinnen und Therapeuten gemäss den Anerkennungsbedingungen.
 - Entscheiden über Aufnahme bzw. Nichtaufnahme von Supervisoren auf die Liste der anerkannten Biodynamik Supervisoren gemäss den Anerkennungsbedingungen.
 - Aufmerksam sein betreffend der Beachtung der Ethik Richtlinien.
 - Beschwerdeinstanz für Klientinnen und Klienten.
 - Vorgehen formulieren bei Beschwerden von Klientinnen und Klienten.

Art. 8. / Der Revisor

Der Revisor prüft die Jahresrechnung und berichtet darüber an der Generalversammlung.

Art. 9. / Finanzen

- 9.1. Zur Finanzierung der direkten Vereinsaktivitäten wird ein Mitgliederbeitrag erhoben. Seine Höhe wird jährlich von der Generalversammlung neu festgelegt.
Ab 1. Juli des laufenden Jahres schulden neu-eintretende Mitglieder einen halbjährlich berechneten pro rata Jahresbeitrag.
- 9.2. Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem eigenen Vermögen.
- 9.3. Der Rechnungsabschluss erfolgt auf Ende des Kalenderjahres und ist von der Generalversammlung zu genehmigen.
- 9.4. Bei Auflösung des Vereins beschliesst die ordentliche Generalversammlung über das verbleibende Vereinsvermögen